

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Robert Karst GmbH & Co. KG

(Fassung Oktober 2016)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Bestellungen von Waren oder Leistungen durch uns erfolgen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen werden Inhalt des mit uns geschlossenen Einkaufsvertrags, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die Auftragsbestätigung bzw. die Ausführung der von uns bestellten Lieferung oder Leistung gilt stets als Anerkenntnis unserer Einkaufsbedingungen. Widerspricht der Lieferant unseren Einkaufsbedingungen, sind wir berechtigt, die Bestellung durch schriftliche Anzeige (oder per Fax, E-Mail) an den Lieferanten zu widerrufen. Aus einem solchen Widerruf kann der Lieferant keinerlei Rechte herleiten.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. In diesen Fällen gelten unsere Einkaufsbedingungen ergänzend. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle zukünftigen Einkaufsverträge mit dem Lieferanten, insbesondere bei nachfolgenden – gegebenenfalls auch telefonischen – Bestellungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten in diesem Fall umgehend informieren.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung (oder per Fax, E-Mail) maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7 Wir sind berechtigt, Daten des Lieferanten, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Dabei sind wir verpflichtet, die vom Lieferanten übermittelten Daten lediglich zu eigenen Zwecken zu nutzen und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Anfrage ist für das Angebot des Lieferanten bindend. Auf etwaige Abweichungen hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Bestellungen und Bestelländerungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich (oder per Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung (oder per Fax, E-Mail) gültig. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B.

Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und jede Bestelländerung innerhalb einer Frist von 2 Wochen unter Übersendung einer entsprechenden Auftragsbestätigung anzunehmen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4 Angebote, Proben und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2.6 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten usw. werden mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht gewährt.
- 2.7 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Ware und/oder der zeitlichen Auslieferung auch noch nachträglich verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.8 Der Lieferant hat uns rechtzeitig und unaufgefordert alle für die bestimmungsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 2.9 Der Lieferant hat unsere aktuellen Werknormen und Richtlinien rechtzeitig anzufordern und der Lieferung bzw. Leistung zugrunde zu legen. Alle von uns angegebenen Normen und Richtlinien sind in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden.
- 2.10 Übernehmen wir die Kosten für die Herstellung von Werkzeugen oder Modellen, werden diese für uns hergestellt, so dass wir originär Eigentum erwerben. Scheitert ein solcher originärer Eigentumserwerb, überträgt uns der Lieferant das Eigentum gemäß §§ 929, 930 BGB. Er nimmt in diesem Fall die Werkzeuge oder Modelle unentgeltlich für uns in Verwahrung und pflegt und versichert sie sachgerecht. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Modelle auf Anforderung unverzüglich an uns herauszugeben.

3. Preise -Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Bestellpreis nicht enthalten.
- 3.2 Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.3 Die Forderung des Lieferanten wird fällig, wenn der Liefergegenstand vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. die Leistung vollständig erbracht ist. Hinzutreten müssen die Abnahme, soweit diese gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, sowie die Erteilung einer ordentlichen Rechnung (Ziffer 3.5).

- 3.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsempfangsdatum.
- 3.5 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, die ROKA-Artikelnummer, Lieferscheinnummer und Lieferscheindatum angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Jede Rechnung hat den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.6 Wir bezahlen, sofern nichts Anderes schriftlich (oder per Fax, E-Mail) vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung netto; die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten. Bei Banküberweisung ist eine Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.
- 3.7 Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- 3.8 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 3.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen – ggf. wertanteilig – bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 3.10 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend und gilt als Fixtermin. Eine etwaige Lieferfrist beginnt im Zeitpunkt des Abgangs der Bestellung bei uns. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich (oder per Fax, E-Mail) und unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist – weshalb auch immer – nicht oder voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht zum vereinbarten Liefertermin oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte –

insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 4.4 bleiben unberührt.

- 4.4 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Zum Rücktritt sind wir in den vorstehend aufgeführten Fällen in jedem Fall berechtigt, wenn die Lieferverzögerung länger als einen Monat dauert. Wegen eines von uns erklärten Rücktritts stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche gegen uns zu.

5. Leistung, Lieferung, Dokumente, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 5.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung der Ware „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Berlin zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 5.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter genauer Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (ROKA-Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er nach vorstehender Maßgabe unvollständig, so haben wir für hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht einzutreten
- 5.4 Teillieferungen sind nur gemäß ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferung größerer oder geringerer Mengen als vereinbart (Mehr- oder Minderlieferung) zu akzeptieren. Die Entgegennahme der Waren beinhaltet insoweit kein Einverständnis mit der abweichenden Liefermenge. Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns nach unserer Wahl, entweder die mehrgelieferte Ware gegen entsprechende Rechnungstellung abzunehmen oder diese bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten auf seine Kosten einzulagern oder die mehrgelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

- 5.5 Alle Briefe, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen usw. haben stets die in Ziff. 5.3 aufgeführten Angaben einschließlich Angaben zur Abladestelle zu enthalten. Alle Sendungen, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften von uns nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Der Lieferant haftet für alle Kosten und nachteilige Folgen, die uns aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen. Er haftet auch für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch von ihm mit unserer Zustimmung eingesetzte Subunternehmer/Untertierlieferanten.
- 5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 5.1 bis 5.5 ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 5.7 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

6. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- 6.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werknormblättern, Produktbeschreibungen, Ausführungsanweisungen und sonstigen von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vom Lieferanten vertraglich geschuldete Leistung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert und kostenfrei an uns zurückzugeben.
- 6.2 Ziff. 6.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für sonstige Gegenstände, insbesondere Muster, Werkzeuge und Vorlagen, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände hat der Lieferant – solange sie nicht verarbeitet werden – auf eigene Kosten gesondert und als unser Eigentum gekennzeichnet zu verwahren und auf eigene Kosten in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust – insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden – zu versichern. Für den Versicherungsfall tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Von uns beigestellte Werkzeuge hat der Lieferant ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren beigestellten Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 6.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von uns beigestellten

Gegenstands zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Unser Alleineigentum und das Miteigentum werden vom Lieferanten für uns unentgeltlich verwahrt. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt.

- 6.4 Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung mit dem Lieferanten hat die Übereignung der Ware auf uns unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von uns ausdrücklich nicht anerkannt. Alle Lieferungen an uns müssen frei von derartigen Vorbehalten und Rechten Dritter (wie etwa Pfandrechten etc.) geschehen. Nehmen wir im Einzelfall ausnahmsweise in der gemäß Satz 1 gebotenen Form ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte – dabei vor allem der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung –, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 6.5 Soweit die uns gemäß Ziff. 6.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- 7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Die Gewährleistung des Lieferanten umfasst auch die von Subunternehmern/Unterlieferanten gefertigten Teile und erbrachten Leistungen.
- 7.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung

einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang angezeigt ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort und ab Vorlage der zur Prüfung der Ware notwendigen, ordnungsgemäßen Dokumente (insbesondere Versandschein und Lieferschein) oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- 7.5 Ziff. 7.4 gilt nicht, wenn wir mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben. Im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten gelten dann die besonderen Bestimmungen der zwischen dem Lieferanten und uns bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung.
- 7.6 Bei Lieferung mangelhafter Ware ist der Lieferant auf unser Verlangen hin zur Aussortierung der mangelhaften Ware sowie zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung zu tragen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend dem von uns ausgeübten Wahlrecht innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, sind wir zur sofortigen Geltendmachung unserer Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Lieferung des Lieferanten führt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- 7.7 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 7.8 Unser Anspruch auf Erfüllung besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung fort. Falls wir wegen Vorliegens eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, hat der Lieferant uns auch die Vertragskosten zu ersetzen.
- 7.9 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8. Lieferantenregress

- 8.1 Unsere gesetzlich bestimmten Rückgriffsrechte innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.3 Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten insofern auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder Verbindung mit einem anderen Produkt weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung – Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant uns gegenüber insoweit ein, wie er auch dem Dritten gegenüber unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB (Mitverschulden) entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 9.4 Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange solche Vergleiche kaufmännisch geboten waren.
- 9.5 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 9.6 Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten an den Lieferungs- oder Leistungsgegenständen oder durch diese verursacht werden, eine

ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist uns die Deckungssumme je Schadensereignis nachzuweisen.

9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestellte Hilfsmittel und Materialien auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Entgegennahme der Lieferung oder Leistung und durch deren vertragsgemäße Verwendung durch uns Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Lizenz- und Markenrechte, nicht verletzt werden. Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir unsere Produkte ggf. weltweit vertreiben.

10.2 Werden wir oder unsere Abnehmer von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns und unsere Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern (oder per Fax, E-Mail) von sämtlichen dieser Ansprüche freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder unseren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen. In wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten eingeleiteten Verfahren gerichtlicher und außergerichtlicher Art hat der Lieferant uns zu unterstützen und die Kosten dieser Verfahren übernehmen. Die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 bestehen nicht, falls und soweit der Liefergegenstand nach unseren Vorgaben hergestellt wurde und der Lieferant nicht wusste oder wissen musste, dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden.

10.3 Wir sind ggf. berechtigt, nach unserer Wahl entweder auf Kosten des Lieferanten vom Inhaber eines verletzten Rechtes die erforderliche Genehmigung zur vertragsgemäßen Verwendung des Liefergegenstands, u.a. einschließlich dessen Weiterveräußerung, zu erwerben oder aber vom Vertrag zurückzutreten.

10.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, einvernehmlich den Ansprüchen entgegenzuwirken.

10.5 Auf unsere Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, uns die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitzuteilen.

11. Geheimhaltung

11.1 Der Lieferant ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus – verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese weder ganz noch teilweise Dritten zur Kenntnis zu bringen. Auch für eigene Geschäfte wird der Lieferant die erhaltenen Informationen ohne unsere Genehmigung nicht verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder die der Lieferant bereits kannte, bevor sie ihm von uns zugänglich gemacht worden sind oder die dem Lieferanten durch Dritte zur Kenntnis gebracht worden sind, ohne dass hierdurch eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt worden ist, die dem Dritten oblag.

11.2 Insbesondere hat der Lieferant von uns erhaltene Unterlagen (siehe Ziff. 6.1) gegenüber Dritten geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen

Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Erhält der Lieferant Kenntnis über schutzfähige Erfindungen aus unserem Hause, stehen sämtliche Rechte aus den Erfindungen, insbesondere das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten, uns zu. Der Lieferant wird seine Kenntnisse über die Erfindungen zu keinem Zeitpunkt offenbaren und uns weder bei Schutzrechtsanmeldungen noch ansonsten als neuheitsschädlich entgegenhalten.

- 11.3 Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlich erteilten Einwilligung in Werbe- und Informationsmaterial auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

12. Verjährung

- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- 12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass das internationale Einheitsrecht – insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) oder anderweitige Konventionen über das Recht des Warenkaufs – einschließlich sonstiger, auch künftiger, zwischenstaatlicher oder internationaler Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, sowie das deutsche Internationale Privatrecht keine Anwendung finden. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten jedoch ergänzend die Incoterms® 2010.

- 13.2 Der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Lieferanten bestimmt sich nach Ziff. 5 dieser Einkaufsbedingungen. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Berlin.

- 13.3 Ist der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – unser Geschäftssitz in Berlin (§ 38 Abs. 1 ZPO). Sofern der Lieferant die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt, gilt unser Geschäftssitz in Berlin als Gerichtsstand. Wir sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 jedoch auch

berechtigt, den Vertragspartner an einem abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksame Teil einer Bestimmung ist in einem solchen Fall durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahekommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Dies gilt entsprechend für tatsächlich undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken in diesen Einkaufsbedingungen.